

6. **Vertrauenspersonen können unter Beachtung der Konspiration** wie alle anderen Bürger für wertvolle Hinweise vom Amtsleiter oder in dessen Auftrag von dem ABV, der mit der Vertrauensperson arbeitet, **ausgezeichnet werden. Bei der Auszeichnung dürfen keine anderen Personen, auch nicht andere VP-Angehörige zugegen sein.**

Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
gez. **Maron**

F. d. R.

Leiter des Sekretariats der HVDVP

i. V.

(Gläser)
VP-Rat

Auch der Aufbau des Spitzelapparates der Kriminalpolizei wurde durch einen Befehl von Maron ausgelöst. Die in dem diesbezüglichen Befehl 49/55 fixierten Anweisungen waren weniger konkret gehalten als die im Befehl 45/55. Höchstwahrscheinlich sollte die Instruktion der ausgewählten Kriminalangestellten aus Sicherheitsgründen nur mündlich auf Lehrgängen erfolgen.

Im wesentlichen betraut die Kriminalpolizei der Sowjetzone Kriminelle mit Spitzelaufträgen, die dafür der Strafverfolgung entzogen werden. Der im vorerwähnten Befehl wiedergegebene, bei der Verpflichtung zu wählende Text bedarf keines Kommentars. (Siehe hierzu Dokument 30.)

Für die Arbeit mit „Geheimen Informanten“ (GI) wurden überwiegend vertrauenswürdig erscheinende Angestellte der Kriminal-Abteilungen „Allgemeine Kriminalität“ (K), „Untersuchung und Fahndung“ (U) und „Volkseigentum“ (VE) ausgesucht. Ihre Einweisung fand an der „Zentralschule für Kriminalistik“ in Arnsdorf bei Dresden und in der „Lehrbereitschaft der Volkspolizei“, Berlin-Rahnsdorf, statt. Verantwortlicher Ausbildungsleiter war jeweils der Kommandeur bei der Hauptverwaltung der „Volkspolizei“, Wackernagel.

DOKUMENT 30

G., den 4. Mai 1958

Protokoll

Herr N. N., derzeitig wohnhaft in G., erklärt:

Von 1950 bis zu meiner Flucht im Jahre 1956 gehörte ich der sogenannten Volkspolizei an. Zuletzt war ich Oberkommissar und Leiter einer Kriminalabteilung.

In der Zeit vom 7. bis zum 15. 1. 1956 habe ich an einem Lehrgang in Berlin-Rahnsdorf in der dortigen „Lehrbereitschaft der Volkspolizei“ teilgenommen. Bis zu dem erwähnten Zeitpunkt hatten meines Wissens bereits sieben Lehrgänge dieser Art stattgefunden, davon vier in Rahnsdorf und drei an der „Zentralschule für Kriminalistik“ in Arnsdorf bei Dresden. Als Lehrgangsführer fungierte jeweils der in der Hauptverwaltung der „Volkspolizei“ tätige Kommandeur Wackernagel. Lektoren waren u. a. Kommandeur Rhode, Inspekteur Weidlich und Chefinstrukteur Dombrowski.

Zu Beginn des Lehrganges erläuterte Wackernagel, daß ab sofort ein großer Teil der bisher vom SSD wahrgenommenen Aufgaben der Kriminalpolizei mit ihren Abteilungen „Allgemeine Kriminalität“, „Volkseigentum“ und „Untersuchung“ zufalle. So habe die Kriminalpolizei auch bestimmte politische Delikte zu bearbeiten. Gleichlaufend damit werde ein Apparat von „Geheimen Informanten“ (GI) für die Kriminalpolizei geschaffen. Die Lehrgänge würden zum Zwecke der Einweisung der Kriminalangestellten in das Wesen dieser Sache abgehalten. Ich will mich in der Folge auf das Wesentliche beschränken. Spezielle Einzelheiten habe ich seinerzeit dem Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen berichtet. Im Gegensatz zum SSD, der seine Spitzel aus allen Schichten der Bevölkerung rekrutiert, ist die Kriminalpolizei gehalten, in erster Linie **Verbrecher als „Geheime Informanten“ einzusetzen.** Es ist ausdrücklich untersagt, SED-Mitglieder heranzuziehen.

Die „Werbung“ eines Spitzels darf nur nach Zustimmung durch den örtlich zuständigen Staatssicherheitsdienst erfolgen. Sie ist an einen bestimmten Text gebunden, der mir fast wörtlich haften geblieben ist. Er lautet nach meiner Erinnerung:

„Von dem Wunsche beseelt, meine Schuld gegenüber der DDR zu sühnen, verpflichte ich mich, für die Organe der Volkspolizei zu arbeiten und alle Weisungen und Anordnungen gewissenhaft auszuführen. Ich bin mir bewußt, daß ich für mein Verbrechen nicht bestraft wurde. Ich weiß weiterhin, daß ich bestraft werden kann, wenn ich nicht dieser Verpflichtung entspreche. Ich verpflichte mich ferner zu strengster Geheimhaltung gegenüber jedermann, auch gegenüber meinen nächsten Angehörigen. Meine künftigen Berichte werde ich mit dem Decknamen . . . unterzeichnen. Diese Verpflichtung gegenüber der Volkspolizei bin ich eingegangen am . . .“

Der Wortlaut war in dem Befehl 49/55 des „Chefs der Volkspolizei“ abgedruckt. Der Befehl enthielt ausschließlich Anweisungen für den Aufbau des Spitzelapparates der Kriminalpolizei.

Der wesentliche Umstand bei dem Einsatz von Verbrechern als Spitzel ist der, daß diejenigen Kriminellen, die sich zur Zusammenarbeit mit der „Volkspolizei“ bereit erklären, der **Strafverfolgung entzogen werden.** Von der Unterdrückung der Strafverfolgung erhält über den jeweiligen Leiter der Kriminalabteilung nur der zuständige Bezirksstaatsanwalt Kenntnis.

Der Einsatz der Spitzelverpflichteten dient der **Überwachung der Bevölkerung in jeder Richtung.** Dementsprechend sind die Aufträge an die „Geheimen Informanten“ zu vergeben.

Für die Zusammenkünfte mit den Spitzeln hat die Kriminalpolizei sogenannte konspirative Räume von privaten Wohnungsinhabern abzumieten. Die Zimmervermieter müssen in jedem Falle wie sonstige GI verpflichtet werden.

Neben den konspirativen Räumen sind sogenannte Lock-Quartiere zu beschaffen. Diese dienen der Überwachung von Reisenden.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu beideln.

v. g. u.

gez. Unterschrift